

Stand: 2006

Eingangsstempel

Förderungsnummer
wird von der zuständigen Behörde ausgefüllt

Bitte jedes Feld sorgfältig in Druckschrift ausfüllen bzw. ankreuzen und Nichtzutreffendes streichen.
Bitte beachten Sie die Rückseite!

Familienname, Geburtsname – wenn abweichend –, Vorname(n)	Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit	

Zusatzblatt für Ausländerinnen und Ausländer

1. Angaben zu Eltern/ Ehegatten

Hat ein Elternteil/die Ehegattin/der Ehegatte die deutsche Staatsangehörigkeit?

ja wenn ja, bitte Nachweis beifügen (Kopie Personalausweis)

nein wenn nein, bitte Nr. 2 beantworten

2. Zeiten des Aufenthaltes/ der Ausbildung/ der rechtmäßigen Erwerbstätigkeit in Deutschland

2.a Aufenthalte der Antragstellerin/ des Antragstellers in Deutschland

von	bis	von	bis	von	bis
von	bis	von	bis	von	bis

2.b Rechtmäßige Erwerbstätigkeit¹⁾ der Antragstellerin/des Antragstellers in Deutschland

von	bis	von	bis	von	bis
von	bis	von	bis	von	bis

2.c Ausbildung der Antragstellerin/ des Antragstellers in Deutschland

von	bis	von	bis	von	bis
von	bis	von	bis	von	bis

Die Zeiten sind durch Vorlage der Arbeitserlaubnis, des Ausbildungszeugnisses und einer Bestätigung des Arbeitgebers bzw. einer Bescheinigung der berufsständischen Vertretung und des Umsatzsteuerbescheides zu belegen. Für die angegebenen Zeiten ist die Höhe des Verdienstes z.B. durch Sozialversicherungsnachweise, Steuerbescheide, Bescheinigungen der Arbeitgeber usw. nachzuweisen.

Zugehörigkeit zu den Personengruppen mit besonderer Rechtsstellung

Sind Sie Mitglied oder Familienangehörige/r eines Mitglieds

a) einer diplomatischen Mission, einer konsularischen Vertretung, einer diplomatischen Handelsvertretung,

nein ja

von _____ bis _____

b) einer supra- oder internationalen Organisation,

c) der Stationierungsstreitkräfte oder ihres zivilen Gefolges?

Mir ist bekannt, dass unrichtige und unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden und mit 3 vom Hundert über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für das Jahr zu verzinsen sind.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und im Druckteil keine Änderungen vorgenommen wurden.

Ort, Datum

Unterschrift der Teilnehmerin / des Teilnehmers

Rückseite beachten!

Auszug aus dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

§ 8 Staatsangehörigkeit

(1) Förderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. heimatlosen Ausländern oder Ausländerinnen im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354),
3. Ausländern oder Ausländerinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz anerkannt sind,
4. Ausländern oder Ausländerinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. Ausländern oder Ausländerinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und auf Grund des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) oder nach dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (BGBl. 1969 II S. 1293) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Flüchtlinge anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
- 5a) Ausländern oder Ausländerinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und bei denen festgestellt ist, dass Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes besteht,
6. Ausländern oder Ausländerinnen, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wenn ein Elternteil oder der Ehegatte Deutscher oder die Ehegattin Deutsche im Sinne des Grundgesetzes ist,
7. Ausländern oder Ausländerinnen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und im Inland vor Beginn der Maßnahme in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben; zwischen der darin ausgeübten Tätigkeit und dem Gegenstand der Fortbildung muss grundsätzlich ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen.

(2) Anderen Ausländern oder Ausländerinnen wird Förderung geleistet, wenn sie selbst sich vor Beginn der Maßnahme insgesamt drei Jahre im Inland

1. aufgehalten haben und
2. rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind.

(3) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern oder Ausländerinnen Förderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

- 1) Erwerbstätig ist eine Person, die eine selbstständige oder nichtselbstständige Tätigkeit ausübt und in der Lage ist, sich aus dem Ertrag dieser Tätigkeit selbst zu unterhalten. Teilzeit- und Ferienarbeit während der Ausbildung gelten nicht als Erwerbstätigkeit. Nicht als erwerbstätig gelten Auszubildende, die im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses ein Entgelt erhalten. Die erforderlichen Zeiten der Erwerbstätigkeit müssen vor Beginn der Maßnahme erfüllt sein.